

Aktuelle steuerliche Informationen März 2012

GESETZGEBUNG

1. Zuschüsse für Mini-Blockheizwerke 1.4.2012
2. Referentenentwurf eines Patientenrechtegesetzes

ALLE STEUERZAHLER

3. Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen
4. Zum 31.3.2012 ablaufende Fristen
5. Keine Korrektur einer Anrechnungsverfügung nach Zahlungsverjährung
6. Steuerliches Identifikationsmerkmal ist verfassungsmäßig

PRIVATBEREICH

7. Einkommensteuererstattungsanspruch bei Ehegatten

KAPITALGESELLSCHAFTEN

8. Bürgschaftszahlungen als Werbungskosten

PERSONENGESELLSCHAFTEN

9. Grunderwerbsteuer beim Wechsel im Gesellschafterbestand

UNTERNEHMEN

10. Freibetrag bei Betriebsaufgabe u.a. wegen Berufsunfähigkeit

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

11. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (unterschiedliche Betriebe)
12. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Gaststätten)
13. Bewirtung von Geschäftsfreunden - Ausnahme vom Abzugsverbot
14. Ablösezahlungen für Fußballspieler als Wirtschaftsgut zu aktivieren

UMSATZSTEUER

15. Ehrenamtliche Tätigkeiten: Angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis
16. Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt
17. Weiteres Urteil zum Partyservice
18. Gemeinde: Vermietung von Stellplätzen (Tiefgarage)
19. Umsatzsteuersätze in der EU
20. Übergangsregelung: Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

12.03. (15.03.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.03.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

ARBEITNEHMER

21. Arbeitszimmer: Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit
22. Entfernungspauschale: Verkehrsgünstigere Strecke
23. Besuch der Cebit als Werbungskosten
24. Lohnsteuerbescheinigungen: Aufteilung der Globalzahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger

IMMOBILIENBESITZER

25. Einsprüche gegen Grundsteuerbescheide?

SCHENKUNGSTEUER

26. Grundstücksschenkung an ein Kind und Weiterschenkung an Ehegatten

ZIVILRECHT

27. Verkehrsunfall: Quotelung von Gutachtenkosten

WIRTSCHAFTSRECHT

28. Informationen zu elektronischer Rechnungen

ARBEITSRECHT

29. Arbeitsvertrag nach arglistiger Täuschung unwirksam

STEUERTERMINE

30. Übersicht: April bis Juni 2012

GESETZGEBUNG

1. Zuschüsse für Mini-Blockheizwerke 1.4.2012



Neue Mini-Blockheizwerke bis 20 kW in bestehenden Gebäuden werden künftig durch einmalige Zuschüsse gefördert, die nach der elektrischen Leistung der Anlagen gestaffelt sind. Sie betragen für die Anschaffung z.B. sehr kleiner, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeigneter Anlagen mit einer Leistung von 1 kW 1.500 €, großer Anlagen mit 19 kW 3.450 €.

Die Anlagen dürfen nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und müssen mit einem Wartungsvertrag betreut werden. Sie müssen hohe Effizienzanforderungen (Primärenergieeinsparung, Gesamtnutzungsgrad) erfüllen und u.a. über einen Wärmespeicher mit einem bestimmten Energiegehalt verfügen.

Fördervoraussetzung ist außerdem, dass die Anlagen in der Liste der förderfähigen Anlagen des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) enthalten sind. Diese soll bis zum 5.3.2012 erstmalig veröffentlicht werden.

Die Anträge für Anlagenbetreiber auf Förderung können erst ab dem 1.4.2012 beim BAFA eingereicht werden.

Nähere Hinweise zum Förderverfahren sowie Merkblätter zur weiteren Information wird das BAFA in Kürze bereit stellen.

2. Referentenentwurf eines Patientenrechtegesetzes

Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Gesundheit haben den gemeinsamen Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, das die Rechte von Patienten stärken soll. Das sogenannte Patientenrechtegesetz enthält u.a. die folgenden Regelungen:

Behandlungsvertrag: Er wird ausdrücklich in das BGB aufgenommen. Er erfasst die Vertragsbeziehung zwischen Patienten und Ärzten, aber auch Angehörigen anderer Heilberufe wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten. Danach müssen Patienten verständlich und umfassend informiert werden, etwa über erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien. Sie sind gesondert auf Kosten für solche Leistungen hinzuweisen, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden.

Aufklärungspflichten: Vor jedem Eingriff müssen Patienten umfassend über die konkrete Behandlung und deren Risiken aufgeklärt werden. Es muss rechtzeitig vorher ein persönliches Gespräch geführt werden. Eine bloße schriftliche Aufklärung reicht nicht. Diese Regelungen gelten jedoch nicht in bestimmten Ausnahmefällen wie z.B. unaufschiebbaren Eingriffen.

Dokumentationspflichten bei Behandlungen: Patientenakten sind vollständig und sorgfältig zu führen. Patienten erhalten ein gesetzliches Recht auf Akteneinsicht. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation wird im Prozess zu Lasten des Behandlenden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme nicht erfolgt ist.

Haftungsfälle: Für bestimmte „grobe“ Behandlungsfehler sind Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten vorgesehen. Bei „einfachen“ Behandlungsfehlern muss der Patient wie bisher den Behandlungsfehler sowie dessen Ursächlichkeit für die eingetretene Gesundheitsschädigung nachweisen. Bei Behandlungsfehlern sind die Kranken- und Pflegekassen künftig verpflichtet, ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu unterstützen.

Sanktionen gegenüber gesetzlichen Krankenkassen: Bei Verletzung von Verfahrensvorschriften, wie z.B. einer nicht fristgemäßen Entscheidung über Leistungen, sollen sich die Versicherten die Leistung selbst beschaffen können und die entstandenen Kosten erstattet erhalten. Voraussetzung ist, dass die Krankenkassen ohne hinreichenden Grund über einen Antrag auf eine Leistung nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bzw. innerhalb von fünf Wochen, wenn von der Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme des MDK eingeholt wird, entschieden haben.

Länder und Verbände können nun zu dem Entwurf Stellung nehmen.

ALLE STEUERZAHLER

3. Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen

Der Zinslauf für Nachzahlungen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer des Jahres 2010 beginnt am 1.4.2012, ebenso für Steuererstattungen. Bei Landwirten gilt dies hinsichtlich der Einkommensteuer in der Regel erst ab **1.12.2012**. Ist die endgültige Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, zahlen Sie für den Unterschied Zinsen, ist sie niedriger, das Finanzamt.

Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, pro Jahr 6 %. Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden oder verringern, indem Sie bis Ende März - möglichst nicht erst am letzten Tag - Anpassung der Vorauszahlungen beantragen (bei Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindestbetrag der Erhöhung **5.000 €**).

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nicht als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben absetzbar. Dies gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für Nachzahlungszinsen, die auf die Gewerbesteuer erhoben werden. Nachzahlungszinsen für Umsatzsteuer sind in der Regel Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Erstattungszinsen sind stets steuerpflichtig. Die Rechtslage ist insoweit aber umstritten.

4. Zum 31.3.2012 ablaufende Fristen

Bis zum 31.3.2012 sollten Sie ggf. noch Folgendes erledigen:

1. Antrag auf Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2010
2. Antrag auf Erlass der Grundsteuer für 2011 in bestimmten Fällen
3. Jahresmeldungen (Sozialversicherung), hier ist Termin der 15.4.2012
4. Beitragszahlung für 2011 bei freiwilliger Weiterversicherung in der Rentenversicherung
5. Nachholen von Instandsetzungsarbeiten, für die eine Rücklage gebildet worden ist
6. Meldungen an die Künstlersozialkasse

5. Keine Korrektur einer Anrechnungsverfügung nach Zahlungsverjährung

Für die in einem Steuerbescheid festgesetzte Steuerschuld läuft eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch des Finanzamts auf die Steuerzahlung fällig geworden ist. Die Abschlusszahlung für die Einkommensteuer ist z.B. einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Die Zahlungsverjährung ist von der Festsetzungsverjährung zu unterscheiden. Bei dieser geht es darum, bis wann ein Steuerbescheid ergehen kann, z.B. ein Einkommensteuerbescheid für ein zurückliegendes Jahr.

Zugleich mit einem Steuerbescheid ergeht in der Regel eine Abrechnungsverfügung. Darin wird festgestellt, welche bereits gezahlten Beträge auf den festgesetzten Steuerbetrag anzurechnen sind, z.B. Einkommensteuervorauszahlungen, einbehaltene Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer.

Das Finanzamt hatte in einer Abrechnungsverfügung über die Einkommensteuer infolge eines Eingabeversehens die anzurechnende Lohnsteuer viel zu hoch angegeben. Es erstattete daher die vermeintlich zu hohe bereits gezahlte Steuer. Den Fehler bemerkte es erst nach sechs Jahren. Es erließ eine geänderte Abrechnungsverfügung und verlangte eine Nachzahlung. Finanzamt und Finanzgericht waren der Meinung, eine Verjährung sei nicht eingetreten, da die Verjährung erst nach Ergehen der geänderten Abrechnungsverfügung zu laufen beginne.

Der Bundesfinanzhof gab dagegen den Klägern recht und hob den Bescheid über die Steuernachforderung auf. Die Zahlungsverjährung beginne grundsätzlich nach Erlass des betreffenden Steuerbescheids. Nach Ablauf der Frist solle Rechtsfrieden herrschen. Die Anrechnungsverfügung sei für den Lauf der Zahlungsverjährung ohne Bedeutung, da sonst praktisch nie Zahlungsverjährung eintreten könne.

Die neue Entscheidung wirkt aber auch zu Lasten des Steuerzahlers. Fünf Jahre nach Ergehen des Steuerbescheids und einer Anrechnungsverfügung kann er nicht mehr geltend machen, es sei zu wenig an Vorauszahlungen oder Abzugssteuern angerechnet worden.

6. Steuerliches Identifikationsmerkmal ist verfassungsmäßig

Jedem Steuerzahler wird seit 2008 ein Identifikationsmerkmal zugeteilt. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer. Diese Nummer bleibt lebenslanglich unverändert, auch nach einem Umzug. Zusammen mit der Nummer werden beim Bundeszentralamt für Steuern verschiedene Daten gespeichert, z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, zuständiges Finanzamt.

Die Speicherung der Identifikationsnummer stellt keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Erteilung der Nummer sei durch Belange des Gemeinwohls gerechtfertigt. Sie ermögliche einen effektiveren und gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze. Außerdem könne Missbräuchen beim Kindergeld und beim Abzug von Kapitalertragsteuern entgegengewirkt werden.

PRIVATBEREICH

7. Einkommensteuererstattungsanspruch bei Ehegatten

Erstattungsansprüche können sich bei der Einkommensteuer insbesondere ergeben

- infolge der Anrechnung von Vorauszahlungen,
- infolge der Abrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z.B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- im Fall der Aufhebung der Einkommensteuerfestsetzung oder bei Änderungs- bzw. Berichtigungsveranlagungen, wenn die ursprünglich festgesetzte Steuer bereits entrichtet war.



Werden Ehegatten zusammen veranlagt, wirkt die Erstattung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten. Dieser gesetzlichen Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer intakten Ehe die Erstattung an einen Ehegatten vom anderen gebilligt wird. Das Finanzamt braucht daher keine Entscheidung zur Erstattungsberechtigung zu treffen.

Anders ist es jedoch, wenn das Finanzamt erkennen konnte, dass der eine Ehegatte die Erstattung an den anderen Ehegatten nicht billigt, z.B. bei Trennung oder Scheidung. Es muss dann entscheiden, inwieweit der einzelne Ehegatte erstattungsberechtigt ist und ggf. die Höhe des auf jeden entfallenden Erstattungsbetrags ermitteln.

Eine Ermittlungspflicht besteht darüber hinaus, wenn das Finanzamt mit Abgaberückständen eines der beiden Ehegatten aufrechnen will oder wenn der Erstattungsanspruch eines Ehegatten abgetreten, gepfändet oder verpfändet ist.

Die Finanzverwaltung erläutert in einem Schreiben anhand von Beispielen, wie der Erstattungsbetrag bei Vorauszahlungen mit und ohne Tilgungsbestimmung, Steuerabzugsbeträgen und sonstigen Zahlungen zu berechnen ist. Sie geht auch auf die Reihenfolge der Anrechnung bei getrennter und bei Zusammenveranlagung ein, wenn die Summe der gezahlten Beträge (Vorauszahlungen, Steuerabzugsbeträge usw.) die festgesetzte Steuer übersteigt und der Erstattungsbetrag aufzuteilen ist.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

8. Bürgschaftszahlungen als Werbungskosten

Hat ein Arbeitnehmer zugunsten seines Arbeitgebers eine Bürgschaft übernommen und wird er aus dieser in Anspruch genommen, kann er die Zahlung in voller Höhe als Werbungskosten absetzen. Voraussetzung ist, dass er mit der Bürgschaft seinen Arbeitsplatz sichern wollte.

Ist der Arbeitnehmer zugleich Gesellschafter einer GmbH, kann der Grund für die Übernahme der Bürgschaft aber auch im Gesellschaftsverhältnis liegen. Besteht ein Zusammenhang sowohl mit dem Arbeits- wie mit dem Gesellschaftsverhältnis, werden die Bürgschaftszahlungen bei der Einkunftsart berücksichtigt, zu der der engere Zusammenhang besteht. Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit nicht nur unwesentlicher Beteiligung geht man davon aus, dass die Bürgschaft in der Regel als Gesellschafter übernommen wurde.

Wird die Bürgschaft dem Gesellschaftsverhältnis zugeordnet, sind die Bürgschaftszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen nach Insolvenz der GmbH als zusätzlicher Verlust aus der Beteiligung absetzbar. Nach dem Teileinkünfteverfahren wirkt sich dies aber höchstens zu 60 % aus.

Ein Angestellter einer GmbH, deren Lage angespannt war, übernahm zusammen mit zwei Gesellschaftern die Bürgschaft für ein Bankdarlehen. Die beiden anderen Gesellschafter sollten ihm einen Gesellschaftsanteil abtreten. Hierzu kam es jedoch nicht mehr, da die GmbH kurz darauf Insolvenz beantragen musste. Der Angestellte wurde aus der Bürgschaft in Anspruch genommen.

Das Finanzamt berücksichtigte die Bürgschaftszahlungen nicht als Werbungskosten bei den Arbeitnehmereinkünften. Die Bürgschaft sei vorrangig wegen der vorgesehenen Beteiligung an der GmbH übernommen worden. Als Verlust aus der Beteiligung seien die Zahlungen aber nicht absetzbar, da es zu dieser nicht gekommen war.

Der Bundesfinanzhof erkannte dagegen die Zahlungen als Werbungskosten bei den Arbeitnehmereinkünften an. Komme bei einem Arbeitnehmer einer GmbH im Einzelfall ein Abzug als Verlust aus der Beteiligung nicht in Betracht, müssen die Kosten bei den Arbeitnehmereinkünften abgesetzt werden, wenn auch mit diesen ein Zusammenhang bestehe. Dies gebiete der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

9. Grunderwerbsteuer beim Wechsel im Gesellschafterbestand

Vereinigen sich mehr als 95 % der Anteile an einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines Grundstücks ist, in der Hand eines Gesellschafters, fällt Grunderwerbsteuer an. Der Bundesfinanzhof hatte im letzten Jahr hierzu entschieden, dass die Grunderwerbsteuer bei der aufnehmenden Gesellschaft sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil allgemein an. Sie hat ihre frühere Meinung, wonach es sich um Anschaffungsnebenkosten handelt, aufgegeben.

Beim Gesellschafterwechsel innerhalb einer Personengesellschaft mit Grundstücksvermögen bleibt sie jedoch bei ihrer bisherigen Auffassung. Danach handele es sich bei der Grunderwerbsteuer um unmittelbare Folgekosten des Wechsels der Beteiligung an der Personengesellschaft, die demzufolge grundsätzlich als Anschaffungsnebenkosten auf die Beteiligung zu aktivieren sind. Diese Beurteilung ergebe sich aus der insgesamt für den Erwerb von Anteilen an Mitunternehmer-schaften geltenden Sichtweise, dass ein neu eintretender Gesellschafter Anteile an allen einzelnen Wirtschaftsgütern der Personengesellschaft erwirbt.

UNTERNEHMEN

10. Freibetrag bei Betriebsaufgabe u.a. wegen Berufsunfähigkeit

Bei der Veräußerung oder der Aufgabe seines Betriebes muss der Inhaber den Gewinn auf Antrag nur versteuern, wenn dieser mehr als 45.000 € beträgt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Ein Betriebsinhaber erhält die Vergünstigung nur einmal im Leben. Dabei ist Voraussetzung, dass er im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe entweder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Ob eine Person dauernd berufsunfähig ist, beurteilt sich nach dem Sozialversicherungsrecht. Danach liegt Berufsunfähigkeit vor bei Betroffenen, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Maßstab für die Beurteilung ist der bisherige Beruf des Betroffenen.

Die Berufsunfähigkeit kann u.a. durch einen Bescheid des Rentenversicherungsträgers nachgewiesen werden, wonach Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der erforderliche Nachweis weder durch eine Bescheinigung über eine anhaltende Arbeitsunfähigkeit noch über die getroffene Feststellung einer Behinderung erbracht werden könne.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

11. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (unterschiedliche Betriebe)

Die Finanzverwaltung hat für die Entnahme von Lebensmitteln in verschiedenen Betrieben die für das Jahr 2012 geltenden Pauschbeträge veröffentlicht. Diese Jahreswerte betragen ohne Umsatzsteuer (bei Kindern vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr die Hälfte):

- Bäckerei/Konditorei: 873 € (ermäßigter Steuersatz), 443 € (voller Steuersatz)
- Fleischerei: 693 € (ermäßigter Steuersatz), 1.039 € (voller Steuersatz)
- Getränke Einzelhandel: 374 € (nur voller Steuersatz)
- Cafe: 886 € (ermäßigter Steuersatz), 762 € (voller Steuersatz)
- Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier: 526 € (ermäßigter Steuersatz), 70 € (voller Steuersatz)
- Nahrungs- und Genussmittel: 1.205 € (ermäßigter Steuersatz), 582 € (voller Steuersatz)
- Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln: 277 € (ermäßigter Steuersatz), 208 € (voller Steuersatz)

Die Pauschbeträge haben sich im Vergleich zum Jahr 2011 erhöht.

12. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Gaststätten)

Die Finanzverwaltung hat für die Entnahme von Lebensmitteln in Gast- und Speisewirtschaften die für das Jahr 2012 geltenden Pauschbeträge veröffentlicht. Diese Jahreswerte betragen ohne Umsatzsteuer pro Person (bei Kindern vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr die Hälfte):

- mit Abgabe von kalten Speisen: 831 € (ermäßigter Steuersatz), 1.246 € (voller Steuersatz)
- mit Abgabe von kalten und warmen Speisen: 1.149 € (ermäßigter Steuersatz), 2.049 € (voller Steuersatz)

Die Pauschbeträge haben sich im Vergleich zum Jahr 2011 erhöht.

13. Bewirtung von Geschäftsfreunden - Ausnahme vom Abzugsverbot

Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und anderen Personen aus geschäftlichem Anlass sind nicht absetzbar, soweit sie 70 % der angemessenen Kosten übersteigen. Die Kosten müssen zudem besonders aufgezeichnet bzw. auf besonderen Konten verbucht werden, ansonsten sind sie in voller Höhe nicht absetzbar.

Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht, wenn die Bewirtung Gegenstand einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ist. Daher können z.B. Gastwirte und Restaurants die Kosten der Bewirtung ihrer zahlenden Gäste uneingeschränkt absetzen. Zu dieser Ausnahme vom Abzugsverbot führt der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung unter anderem aus:

Die Bewirtung muss unmittelbar Gegenstand einer erwerbsbezogenen Tätigkeit sein. Die einzelne Bewirtung muss einen konkreten Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit des Bewirtenden haben. Im Einzelfall ist es unschädlich, wenn die Bewirtung als solche für den Gast unentgeltlich ist, wenn es sich insoweit um eine Zusatzleistung zu einer entgeltlichen Hauptleistung handelt (z.B. Bewirtung von Fluggästen durch eine Fluggesellschaft). Die Bewirtung muss im Gesamtpreis enthalten sein.

Es genügt nicht, wenn die Bewirtung nur indirekt den Betrieb fördern soll, z.B. durch Anbahnung und Sicherung von Geschäftsfreundschaften. Die Abzugsbeschränkung kann daher im Einzelfall auch für einen Gastwirt oder ein Restaurant gelten, wenn aus besonderem Anlass Gäste oder Geschäftsfreunde unentgeltlich bewirtet werden. Ein Hotel mit Restaurant veranstaltete zum zehnjährigen Bestehen einen „Galaabend“, zu dem Kunden, Lieferanten und andere Geschäftsfreunde eingeladen und kostenlos bewirtet wurden. Es galten daher auch für das Hotel die Abzugsbeschränkungen.

In der Gastronomie kann die unentgeltliche Bewirtung auch dann voll absetzbar sein, wenn es sich um eine Präsentation bestimmter Speisen zu Werbezwecken handelt.

14. Ablösezahlungen für Fußballspieler als Wirtschaftsgut zu aktivieren



Im Profifußball einigen sich bei dem Wechsel eines Spielers der abgebende und der aufnehmende Verein in der Regel auf die Zahlung einer Ablösesumme an den abgebenden Verein. Der Bundesfinanzhof hält daran fest, dass die gezahlte Ablösesumme als Wirtschaftsgut "Spielerwert" zu aktivieren und auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben ist. Durch die Zahlung der Ablösesumme und im Zusammenhang mit Bestimmungen in der Satzung des DFB erhalte der aufnehmende Verein das ausschließliche Recht, den Spieler im Spielbetrieb einsetzen zu dürfen. Die Ablösesumme stelle die Anschaffungskosten für dieses Recht dar, das deshalb in Höhe dieser Kosten zu aktivieren ist.

Es sei auch kein Verstoß gegen die Menschenwürde, das Recht auf „Nutzung eines Spielers“ zu bilanzieren. Sofern die Praxis des „Spielerhandels“ im Profisport selbst nicht als rechts- oder sittenwidrig angesehen wird, könne auch eine an diese Praxis anknüpfende Bilanzierung nicht beanstandet werden.

UMSATZSTEUER

15. Ehrenamtliche Tätigkeiten: Angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind steuerfrei, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden oder das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist eine Entschädigung regelmäßig dann angemessen, wenn sie nicht mehr als 50 € je Tätigkeitsstunde beträgt, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Der tatsächliche Zeitaufwand muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Geht Entgelt über einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis hinaus, ist es in vollem Umfang steuerpflichtig. Wird eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige z. B. laufend gezahlte pauschale (auch monatliche oder jährliche) Vergütung gezahlt, ist die Steuerbefreiung nicht anwendbar. Dies hat zur Folge, dass sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen - auch soweit sie daneben in Auslagenersatz oder einer Entschädigung für Zeitaufwand bestehen - umsatzsteuerpflichtig sind.

Diese Grundsätze gelten für Umsätze, die nach dem 31.3.2012 ausgeführt werden.

16. Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt

Die Finanzverwaltung hat ihre Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem Stand vom 1.1.2012 aktualisiert. Die Umsätze an die genannten Unternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei.

17. Weiteres Urteil zum Partyservice

Der Bundesfinanzhof hat in einem weiteren Urteil entschieden, dass Essenslieferungen durch einen Partyservice in der Regel dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen, nicht dem ermäßigten wie für Essenslieferungen. Der ermäßigte Steuersatz komme nur in Betracht, wenn es sich um sog. Standardspeisen handelt und keine Dienstleistungen wie Gestellung und Reinigung von Geschirr, Gestellung von Tischen oder Stühlen hinzukommen. Ein „Buffet kalt warm“ für siebzig Personen mit aufeinander abgestimmten Speisen wie Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, Roastbeef mit Remoulade, gefüllte Tomaten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni seien keine Standardspeisen in diesem Sinne. Die Lieferung einer derartigen Zusammenstellung unterliegt auch dann dem vollen Steuersatz, wenn keine weiteren Dienstleistungen hinzutreten. Diese Speisen erforderten einen größeren Dienstleistungsanteil und mehr Sachverstand als die Lieferung von Standardspeisen wie Grillsteaks, Rostbratwurst oder Pommes frites.

18. Gemeinde: Vermietung von Stellplätzen (Tiefgarage)

Eine Gemeinde hatte eine Tiefgarage als öffentliche Straße gewidmet. Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gebührenordnung überließ sie die Stellplätze entgeltlich. Das Finanzamt ging nach einer Betriebsprüfung davon aus, dass die Gemeinde mit der Tiefgarage einen Betrieb gewerblicher Art unterhielt und umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbrachte. Das Finanzgericht sah die Vermietung als umsatzsteuerfreie hoheitliche Tätigkeit an.

Der Bundesfinanzhof gab nun dem Finanzamt Recht. Die Gemeinde war unternehmerisch tätig. Sie übte mit der Tiefgarage eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, die sich aus ihrer Gesamtbetätigung heraushob. Sie trat dabei in Wettbewerb zu anderen Unternehmen. Die Parkraumüberlassung erfolgte zwar auf hoheitlicher Grundlage (Regelung durch Parkuhren). Die Nichtbesteuerung würde jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Denn bei der Tiefgarage, wie auch z.B. bei einem Parkhaus, handelt es sich um eine selbständige, neben der Straße liegende Parkfläche, die auch von privaten Anbietern zur Nutzung überlassen werden kann.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach er Wettbewerbsverzerrungen verneint hatte. Er hat offen gelassen, ob auch ein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern vorliegen würde, wenn es sich um unselbständige, in den Straßenkörper einbezogene Parkplatzflächen auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen handelt.

19. Umsatzsteuersätze in der EU

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Internetseite die Umsatzsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten mit Stand vom 1.1.2012 veröffentlicht (Link siehe unten). Sie weist darauf hin, dass es sich um Angaben der einzelnen Staaten handelt, die zum Teil noch nicht aktualisiert wurden.

In verschiedenen Übersichten werden neben den allgemeinen Angaben zu den in den einzelnen Ländern geltenden Umsatzsteuersätzen (allgemeiner, ermäßigter, Zwischensatz) auch detaillierte Informationen dazu gegeben, für welche Güter oder Leistungen welcher Steuersatz gilt.

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf

20. Übergangsregelung: Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen

Zum Nachweis der Steuerbefreiung bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten ab dem 1.1.2012 neue Regelungen. Die Finanzverwaltung wird zu den Einzelheiten noch ein besonderes Schreiben herausgeben, Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, können für derartige bis 31.3.2012 ausgeführte Lieferungen die Nachweise in der bisherigen Form erbracht werden. Die Finanzverwaltung hat diese Übergangsregelung nur für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 30.6.2012 verlängert. Für Ausfuhrlieferungen gilt die Verlängerung nicht.

ARBEITNEHMER

21. Arbeitszimmer: Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit



Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur abgezogen werden, wenn entweder ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet. Dabei handelt es sich um zwei getrennt voneinander zu beurteilende Tatbestände.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass bei Hochschullehrern und Richtern das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Für den Beruf des Hochschullehrers sei die Vorlesung in der Universität und für den Richter die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht prägend. Beide Tätigkeiten könnten nicht im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. Unerheblich sei, wie viele Stunden im häuslichen Arbeitszimmer zugebracht werden. Die Aufwendungen für die Arbeitszimmer konnten daher nicht anerkannt werden. Auch ein Abzug wegen eines fehlenden Arbeitsplatzes kam in den entschiedenen Fällen nicht in Betracht, weil jeweils ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Arbeitsplatz genutzt werden konnte.

22. Entfernungspauschale: Verkehrsgünstigere Strecke

Der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 0,30 € pro Tag und Entfernungskilometer. Grundsätzlich ist die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen. Es kann jedoch eine längere Strecke angesetzt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird. Hierzu hat der Bundesfinanzhof Folgendes entschieden:

Ob eine andere Straßenverbindung als offensichtlich verkehrsgünstiger einzustufen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Straßenverbindung ist verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer auf dieser seine Arbeitsstätte trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Ihre Vorteilhaftigkeit muss so auf der Hand liegen, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer für sie entschieden hätte.

Es ist nicht in jedem Fall eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten erforderlich, wie einige Finanzgerichte verlangt hatten. Andernfalls könnte bei relativ kurzer Entfernung eine verkehrsgünstigere Strecke generell nicht angesetzt werden. Es kommt vielmehr darauf an, in welchem Verhältnis sich die Fahrzeit verringert. Eine Fahrzeitverkürzung unter 10 % spricht dafür, dass die längere Strecke nicht verkehrsgünstiger ist. Umgekehrt ist es bei großer Fahrzeitverkürzung. Schließlich können auch Streckenführung, Schaltung von Ampeln ausschlaggebend sein, weshalb im Einzelfall trotz geringer oder gar keiner Zeitersparnis eine längere Strecke verkehrsgünstiger sein kann.

Eine längere verkehrsgünstigere Strecke kann nur berücksichtigt werden, wenn sie der Arbeitnehmer auch regelmäßig benutzt. Eine nur mögliche, nicht benutzte Strecke bleibt außer Betracht. Es ist daher ohne Belang, ob es im Einzelfall noch eine günstigere Strecke als die vom Arbeitnehmer benutzte gibt.

23. Besuch der Cebit als Werbungskosten

Die Kosten des Besuchs der Cebit können nicht deshalb vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen werden, weil der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, die Teilnahme sei ausschließlich beruflich veranlasst. Ist eine Reise sowohl beruflich wie privat veranlasst, sind die Reisekosten grundsätzlich in Werbungskosten und nichtabsetzbare private Ausgaben aufzuteilen. Wird ein Teil der Kosten von Dritten übernommen, z.B. vom Arbeitgeber, spricht dies für eine berufliche Veranlassung. Die Aufteilung in private und berufliche Kosten hängt vom Einzelfall ab, unter Umständen ist eine Schätzung erforderlich. (Bundesfinanzhof)

24. Lohnsteuerbescheinigungen: Aufteilung der Globalzahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger

In Deutschland steuerpflichtige Personen können die Beiträge zu einer gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Die geleisteten Beiträge werden je nach ihrer Art (Altersvorsorge, Basiskranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) in unterschiedlicher Höhe berücksichtigt. Neben den Beiträgen an inländische Sozialversicherungsträger sind auch vergleichbare Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger begünstigt. Bei einigen ausländischen Sozialversicherungen wird ein einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag (Globalbeitrag) erhoben, ohne dass eine anteilige Aufteilung auf die einzelnen Versicherungen erfolgt. Die Finanzverwaltung hat bereits im Jahr 2011 eine Tabelle veröffentlicht, in welchem prozentualen Verhältnis die Globalbeiträge von Arbeitnehmern in Lohnsteuerbescheinigungen auf die verschiedenen Versicherungen aufzuteilen sind.

Die Tabelle betrifft Versicherungen der folgenden Staaten: Belgien, Großbritannien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Die Finanzverwaltung hat nun eine neue Tabelle mit den geänderten Werten für den Veranlagungszeitraum 2012 veröffentlicht. Hierin erläutert sie die Aufteilung anhand eines Beispielsfalls, in dem der Arbeitnehmer einen Globalbeitrag in Belgien leistet.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn in den Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2012 eine Aufteilung entsprechend den Prozentsätzen für das Jahr 2011 vorgenommen wird.

IMMOBILIENBESITZER

25. Einsprüche gegen Grundsteuerbescheide?

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren zur Frage anhängig, ob die Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer für Stichtage nach dem 1.1.2007 verfassungsmäßig ist. Es sind Zweifel entstanden, inwieweit deshalb Rechtsbehelfe gegen die Grundsteuer zweckmäßig sind.

Grundsätzlich kommen allenfalls Rechtsbehelfe bzw. Anträge an die Finanzämter zur Festsetzung des Einheitswertes über ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung in Betracht. Die Gemeinden sind bei der Festsetzung der Grundsteuer an den vom Finanzamt festgestellten Einheitswert gebunden. Ein Einspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist daher zwecklos.

Die Bescheide über den Einheitswert können nur innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat angefochten werden. Ist die Frist abgelaufen, kommt nur ein Antrag auf Änderung der Einheitswertfestsetzung wegen eines Rechtsfehlers in Betracht. Die Änderung des Einheitswertes hat auf den Beginn des Jahres zu erfolgen, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wurde. Man geht davon aus, dass frühestens eine Änderung zum 1.1.2007 in Betracht kommt, daher sich auch nur eine Auswirkung auf die Grundsteuer ab 2007 ergeben könnte.

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer steuerlichen Regelung feststellt, erklärt es regelmäßig bei größeren finanziellen Auswirkungen das Gesetz nicht rückwirkend für nichtig. Vielmehr setzt es dem Gesetzgeber eine Frist, die Regelung ab einem bestimmten Stichtag mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Man rechnet allgemein damit, dass es auch bezüglich der strittigen Einheitswerte für die Grundsteuer so verfahren wird und Anträge auf Änderung der Einheitswerte letztlich keinen Erfolg haben werden.

SCHENKUNGSTEUER

26. Grundstücksschenkung an ein Kind und Weiterschenkung an Ehegatten



Ein Vater übertrug seinem Sohn mit notariellem Vertrag eine Wohnung unter Anrechnung auf dessen Pflichtteil. In einem weiteren Vertrag vom selben Tag übertrug der Sohn die Hälfte der Wohnung auf seine Ehefrau als ehebezogene Zuwendung. Im Grundbuch wurden die Ehegatten als Miteigentümer eingetragen, ohne Zwischeneintragung des Sohnes. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Vater die Wohnung je zur Hälfte an Sohn und Schwiegertochter übertragen hatte und setzte gegenüber der Schwiegertochter Schenkungsteuer fest.

Der Bundesfinanzhof bezweifelt diese Beurteilung und hat die Vollziehung des angefochtenen Schenkungsteuerbescheides ausgesetzt. Wer Schenker und Bedachter bei einer Schenkung ist, ergibt sich ausschließlich aus der Zivilrechtsslage. Erhält der Bedachte den Schenkungsgegenstand nicht unmittelbar von dem Schenker, sondern von einem Dritten (Mittelsperson), kann es sich hierbei um zwei getrennt zu beurteilende Schenkungen (Schenkungen 1 vom Schenker an den Dritten und Schenkungen 2 vom Dritten an den Bedachten) oder nur um eine Schenkung (vom Schenker an den Bedachten) handeln. Dies richtet sich danach, ob der Dritte selbst über die Verwendung des Schenkungsgegenstandes entscheiden konnte.

Erhält der Dritte eine Zuwendung, die er aufgrund einer mit dem Schenker bestehenden Verpflichtung an einen Bedachten weitergibt, liegt schenkungsteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Schenkers an den Bedachten vor. Besteht keine derartige Verpflichtung und wendet der Dritte den ihm zugewendeten Gegenstand freigebig dem Bedachten zu, scheidet eine Schenkung des Schenkers an den Bedachten aus. Dies gilt auch dann, wenn der Schenker weiß oder damit einverstanden ist, dass der zugewendete Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung weiter verschenkt wird.

Nach diesen Grundsätzen ging der Bundesfinanzhof hier von zwei Schenkungen aus. Der zwischen Vater und Sohn geschlossene Überlassungsvertrag enthielt keine Verpflichtung des Sohnes zur Weiterübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an der Wohnung auf die Schwiegertochter. Eltern haben regelmäßig kein Interesse daran, ihr Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht auf ihre Kinder, sondern unmittelbar auf Schwiegerkinder zu übertragen. Der Vater hatte die Wohnung dem Sohn geschenkt, der es dann anschließend zur Hälfte auf seine Ehefrau übertragen hatte.

ZIVILRECHT

27. Verkehrsunfall: Quotelung von Sachverständigenkosten

Wird ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, hat der Schädiger grundsätzlich auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens zu ersetzen, das für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich war. Hat der geschädigte Fahrzeughalter den Unfall mit verursacht, ist sein Ersatzanspruch gegebenenfalls auf eine Haftungsquote begrenzt. In diesem Fall sind unter anderem nach Auffassung des Oberlandesgerichts Celle auch die Sachverständigenkosten wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten zu quoteln. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main kann der Geschädigte die Sachverständigenkosten dagegen trotz seines Mitverschuldens in voller Höhe beanspruchen.

Der Bundesgerichtshof hat nun klargestellt, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind, wenn er den Unfall mit verschuldet hat.

WIRTSCHAFTSRECHT

28. Informationen zu elektronischer Rechnungen

Das Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr (NEG; eine Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie) hat im Internet umfangreiche Informationen zu elektronischen Rechnungen zusammen gestellt, die kostenlos herunter geladen werden können (www.elektronische-rechnungsabwicklung.de). Diese gliedern sich in vier Teile, von denen im letzten Jahr bereits die Teile I (Rahmenbedingungen und Marktüberblick), Teil II (Fallbeispiele erfahrener Unternehmen) und Teil III (Fakten aus der Unternehmenspraxis) zur Verfügung standen. Nun ist auch der noch ausstehende Teil IV (Leitfaden zur Einführung) veröffentlicht worden.

ARBEITSRECHT

29. Arbeitsvertrag nach arglistiger Täuschung unwirksam

Ein 57 jähriger Arbeitnehmer schloss im Dezember 2009 mit seinem Arbeitgeber, einem Frachtabfertigungsunternehmen am Frankfurter Flughafen, einen Arbeitsvertrag ab. Darin verpflichtete er sich ausdrücklich als Frachtabfertiger, Nacht- und Wechselschicht zu leisten. Unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit bei dem Unternehmen im März 2010 legte der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung aus dem Jahr 2005 vor, aus der sich ergab, dass er aus gesundheitlichen Gründen auf Nachtarbeit verzichten sollte. Im April 2010 wurde dies durch ein weiteres ärztliches Attest bestätigt. Im Mai focht der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Das Hessische Landesarbeitsgericht gab dem Arbeitgeber Recht. Wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber bei Abschluss des Arbeitsvertrags bewusst über persönliche Eigenschaften täuscht, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind, rechtfertigt das die Anfechtung des Arbeitsvertrages. Das Arbeitsverhältnis endet mit Erhalt der Anfechtungserklärung.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts wusste der Arbeitnehmer bereits bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in Nachtarbeit eingesetzt werden kann. Durch diese Täuschung über die nach dem Vertrag vorausgesetzte Schicht- und Nachtschichttauglichkeit habe er den Arbeitgeber arglistig zum Abschluss des Vertrages bestimmt. Der Arbeitgeber sei im Hinblick auf die Planbarkeit aller Mitarbeiter und aus Gründen der Gleichbehandlung darauf angewiesen, dass die Beschäftigten in allen Schichten eingesetzt werden können.

STEUERTERMINE

30. Übersicht: April - Juni 2012

10.04. (* 13.04.)	10.05. (* 15.05.)	11.06. (* 14.06.)
Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.05. (*18.05.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
	Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	Grundsteuer	
26.04.	29.05.	27.06.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.
Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht
übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird
gerne weitere Auskunft erteilt.